

Verordnung an alle Beamtender Reichsministerien

ARTIKEL I

Alle Beamten der Reichsministerien und leitenden Beamten der Reichsbehörden sind hiermit aufgefordert, bei der nächsten Militärregierung zu erscheinen, um dort Wohnanschrift, Ministerium, Abteilung, Dienstgrad und Dienstverhältnis zu melden. Es ist verboten bis auf weiteres die Wohnanschrift zu wechseln.

ARTIKEL II

Jeder, dem der Aufenthalt eines Beamten des Reichsministeriums oder leitenden Beamten der Reichsbehörden bekannt ist, soweit sich dieser verborgen hält, wird hiermit aufgefordert, diesen umgehend der nächsten Militärregierung schriftlich zu melden.

ARTIKEL III

Jeder, dem der Verbleib von Dokumenten oder Akten eines Reichsministeriums oder Reichsbehörde bekannt ist, wird hiermit aufgefordert, alle Einzelheiten der nächsten Militärregierung schriftlich zu melden.

ARTIKEL IV

Jeder Verstoß gegen diese Verordnung wird strafrechtlich verfolgt.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.